

Zu unterrichtende Gremien:							
	Sitzung am	TOP					
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Gesundheit und interkulturelle Angelegenheiten	07.06.2007						

Anfrage der Fraktion DAS LINKSBÜNDNIS zur Mobilitätshilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe

Am 10. Mai 2007 hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen in einer Entscheidung zum vorläufigen Rechtsschutz einer vom Verein Offene Tür e.V. vertretenen an multipler Sklerose erkrankten Schwerbehinderten Regionsbürgerin eine Übernahme der Betriebskosten für ihr Kraftfahrzeug im Rahmen der Eingliederungshilfe in Höhe von 75 Euro monatlich zugesprochen.

In der Entscheidung heißt es: „Im Übrigen besteht [...] Gelegenheit für die Antragsgegnerin (die Region Hannover), ihre ‚Mobilitätsrichtlinie‘ zu überprüfen, weil der darin geregelte Ausschluss von behinderten Menschen, denen ein Pkw zur Verfügung steht, mit der Rechtslage nicht in Einklang zu bringen ist.“

Wir fragen sie daher:

Hat die Regionsverwaltung eine entsprechende Überprüfung der Mobilitätsrichtlinie veranlasst und ggf. weitere ändernde Schritte ins Auge gefasst?

Beabsichtigt die Regionsverwaltung mit den Klägern zu einer außergerichtlichen Einigung zu kommen, um das Problem der Hilfe für schwerbehinderten Menschen und Pkw, die von der aktuellen Mobilitätsrichtlinie benachteiligt werden, kurzfristig politisch und nicht auf dem für die Betroffenen zu langen Weg durch die Instanzen zu klären?

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Richtlinien für die Gewährung einer Mobilitätshilfe vom 22.12.2006 schließen die Gewährung einer Mobilitätshilfe für behinderte Menschen, denen ein PKW zur Verfügung steht, aus. Bei der Evaluation der Richtlinien im letzten Jahr wurde diese Regelung durch den Mobilitätshilfe-Beirat bestätigt. Schwerbehinderte PKW-Besitzer können für eigene Fahrten eine Befreiung von der Kfz-Steuer in Anspruch nehmen. Sie sind nicht auf eine Gewährung im Rahmen der Mobilitätshilfe in Form eines persönlichen, jährlichen Budgets angewiesen, weil sie aus den §§ 53, 54 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in Verbindung mit § 10 Abs. 6 der Verordnung nach § 60 SGB XII (Eingliederungshilfe-Verordnung) einen Anspruch auf Kostenübernahme für Kfz-Betriebskosten herleiten können.

Auch der überörtliche Träger der Sozialhilfe, das Land Niedersachsen, gewährt bis heute Personen, denen ein PKW zur Verfügung steht, keine Leistungen für die Benutzung von Spezialbeförderungsdiensten für schwerbehinderte Menschen. Wenn ein PKW zur Verfügung steht, wird davon ausgegangen, dass das Fahrzeug auch benutzt wird und damit eine Teilhabe bereits erreicht ist.

Gleichwohl wird die Verwaltung eine rechtliche Überprüfung einleiten und über das Ergebnis unterrichten.

Zu Frage 2:

Die Regionsverwaltung wird das Ergebnis der rechtlichen Überprüfung der Mobilitätshilfe-Richtlinien abwarten und dann darüber entscheiden, ob und welche Änderungen in die Wege geleitet werden müssen.

Dem Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) liegt eine Klage auf Gewährung von Betriebskosten für einen PKW zugrunde. Da der Ausgang des Verfahrens nicht abgewartet werden konnte, wurde ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht Hannover gestellt, der abgewiesen wurde. Die dagegen eingelegte Beschwerde der Antragsstellerin hatte Erfolg und ihr wurden nach der Eingliederungshilfe-Verordnung Betriebskosten für ihren PKW in Höhe von 75 € monatlich gewährt, weil sie nach Ansicht des Gerichts ohne Benutzung ihres PKW's das Grundstück nicht verlassen könne.

Dieser Beschluss widerspricht der bisherigen Rechtsprechung. Voraussetzung für die Gewährung von Betriebskosten für einen PKW ist danach, dass der behinderte Mensch aufgrund seiner Behinderung auf eine regelmäßige Nutzung des PKW's angewiesen ist. Der Begriff der Regelmäßigkeit wurde bisher sehr eng ausgelegt. Das LSG hat in diesem Verfahren eine großzügigere Auslegung vorgenommen. Das Gericht ließ offen, ob die Betriebskosten auch über die Mobilitätshilfe hätten gewährt werden können. In diesem Verfahren wurde ein Zeitraum von 1 Jahr geregelt und damit der Region Hannover Zeit für eine Überprüfung der Mobilitätshilfe-Richtlinien eingeräumt.

Der Beschluss wurde umgehend umgesetzt. Daneben wird die Region Hannover das Klageverfahren vor dem Sozialgericht Hannover weiterführen. Dabei wird festgestellt werden müssen, wie die Begriffe der „regelmäßigen Nutzung“ und „Notwendigkeit“ eines PKW's künftig ausgelegt werden sollen und welche Konsequenzen sich für die Praxis daraus ergeben.

Daher ist zurzeit nicht beabsichtigt, über den konkreten Einzelfall hinaus eine Regelung zu treffen.